

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1868.**

**XIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 6. Jänner 1869.

**22.**

**Gesetz vom 5. December 1868,**

womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung  
der Wehrpflicht geregelt wird.

(Enthalten im R. G. B. Stück LXVI N. 151, ausgegeben und versendet am 8. December 1868).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

**Artikel I.** Die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht wird durch das nach-  
folgende Gesetz bestimmt.

**Artikel II.** Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirk-  
samkeit und hat auch mit allen in den §§. 21 bis inclusive 29 enthaltenen Begünstigungen  
auf die gegenwärtig im stehenden Heere und in der Kriegsmarine Dienenden, jedoch mit der  
Beschränkung Anwendung, daß in Anbetracht der Schwierigkeiten des Ueberganges bei einigen  
Waffengattungen, die Uebersetzung der 1865 und 1866 Affentirten in die Reserve, dort wo  
es der Reichs-Kriegsminister im Einverständnisse mit dem Landesvertheidigungs-Minister für  
unbedingt nothwendig erachtet, erst im Jahre 1870 stattzufinden hat, wogegen dieselben  
während ihrer Reserveverpflichtung von jeder Waffenübung losgezählt werden.

Artikel III. Die für die Stadt Triest und deren Territorium in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht bestehenden Ausnahmen und Begünstigungen werden hiermit aufgehoben.

Die bisher vom Militärdienste gänzlich befreit gewesenen Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien haben der Wehrpflicht nur in der Landwehr zu genügen.

Ueber die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Artikel IV. Diejenigen Personen, für welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Februar 1856 die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde, bleiben von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben.

Artikel V. Bei drohender Kriegsgefahr, wenn der vorgeschriebene Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine nicht vollzählig wäre, können alle Jene, welche nach den bisherigen Heeresergänzungs-Gesetzen dienstpflchtig waren und ihrer Stellungspflicht zwar nachgekommen sind, jedoch in das Heer (Kriegsmarine) nicht eingereiht wurden und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe ihres Alters für die Dauer des Krieges zum Reserve- oder Landwehrdienste herangezogen werden.

Artikel VI. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an darf die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Artikel VII. Bezüglich der nach dem gegenwärtigen Gesetze zu verhängenden Strafen steht das Verfahren, das Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Vorschriften über politische Strafamtshandlungen zu.

Artikel VIII. Mein Landesvertheidigungs-Minister hat, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Ofen am 5. December 1868.

**Franz Josef** m. p.

**Taaffe** m. p. **Blener** m. p. **Hofner** m. p. **Potocki** m. p. **Siska** m. p.  
**Herbst** m. p. **Brestel** m. p. **Berger** m. p.

## Wehrgesetz.

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve; letztere als Ersatz für die während eines Krieges im stehenden Heere (Kriegsmarine) auf die festgesetzte Kriegsstärke sich ergebenden Abgänge.

Ueber den Bestand des Landsturmes wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve (§. 2) beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 4. Die Dienstpflicht dauert im stehenden Heere und in der Kriegsmarine:

a) drei Jahre in der Linie,

b) sieben Jahre in der Reserve;

in der Landwehr:

a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder aus der Ersatzreserve in die Landwehr übersezt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen.

Die zur Ersatzreserve Vorgemerkten bleiben bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) gewidmet. (§§. 2 und 32.)

Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigenstellungsperiode (§. 31) und bis zum 1. October im Wege der Nachstellung assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Eingereichten und der Freiwilligen mit dem Tage der Assentirung.

§. 5. Im Falle durch ein besonderes Gesetz die Bildung eines Landsturmes beschlossen wird, so darf derselbe nur aus Freiwilligen gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine, noch der Landwehr angehören.

§. 6. Wer im wehrpflichtigen Alter (§§. 3 und 4) das Staatsbürgerrecht in der Monarchie erwirbt, hat ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er seiner Wehrpflicht in seinem früheren Heimatsstaate nachgekommen ist, die nach Maßgabe seines Lebensalters auf ihn nach diesem Gesetze noch entfallende Wehrpflicht zu erfüllen.

§. 7. Das stehende Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung der Gesamtmonarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§. 8. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit bestimmt.

§. 9. Wenn ein Landsturm gebildet wird (§. 2), so ist derselbe bestimmt, zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr in der Abwehr des Feindes, wenn er in das Land einzudringen versucht, und in der Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist.

Es wird deshalb der Landsturm, als integrierender Theil der Wehrkraft, unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

§. 10. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) befindlichen Linien dienstpflichtigen haben dem Rufe der Militärbehörden zum Dienste jederzeit zu folgen.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand einberufen werden.

Wenn nur eine theilweise Heranziehung von Reservemännern zur activen Dienstleistung nothwendig ist, so hat diese in der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten angefangen, zu geschehen.

Die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr erfolgt gleichfalls nur auf Befehl des Kaisers nach den im Landwehrgesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die Einberufung und Organisirung des Landsturmes (§. 2) geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers in jenem Maße und in soweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist. Die thatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber.

Die Berufung der Reserve- und der Landwehrmänner zu den periodischen Waffenübungen (§. 36) geschieht von Seite der zuständigen Heeres- und Landwehrbehörden.

§. 11. Die zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesamtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146, einvernehmlich mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper, mit einem completeen Kriegsstand von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militär-Grenztruppen festgestellt.

In diesem Stande ist auch die Reserve (§. 4) inbegriffen.

Dieser Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine hat für die nächsten 10 Jahre zu gelten.

Die auf die fernere unveränderte Belassung oder auf eine Veränderung des festgestellten Kriegsstandes hinielenden Anträge sind jedenfalls vor Schluß des neunten Jahres verfassungsmäßig bei den Vertretungskörpern beider Ländergebiete behufs einer neuen Vereinbarung einzubringen.

§. 12. Die Gesamtstärke der Landwehr bildet sich durch die Zahl der vorhandenen Landwehrpflichtigen.

Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg ungerchnet, stellen zusammen 79 Bataillone Infanterie und aus jedem Ergänzungsbereiche eines Cavallerie-Regimentes je ein oder zwei Escadronen Cavallerie.

Die näheren Bestimmungen sind im Landwehrgesetze enthalten.

§. 13. Das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits der Bevölkerungszahl nach anzurepartirende Contingent, welches zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der oben (§. 11) festgestellten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungssystem, dann für die Ersatzreserve erforderlich ist, kann — nach Feststellung desselben (Contingents) — vor Ablauf von 10 Jahren nur in Frage kommen, wenn der Kaiser, im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen, die Vermehrung oder Verminderung des

Contingentes für nothwendig erachtet; die thatsächliche Stellung der Recruten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat.

Die zehnjährige Gesamt-Ersatzreserve soll nicht größer als das nach dem vorangegangenen Abfaze bewilligte erste Jahres-Recruten-Contingent sein.

Bei der Aurrepartirung des dießfälligen Contingents beider Theile dienen, in solange als nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effectuirt wird, die gegenwärtig über die Volkszählung vorhandenen amtlichen Daten zur Grundlage, nach welchen von dem festgestellten Stande pr. 890.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.368 Mann und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Grenzbevölkerung in solange außer Rechnung bleibt, als das Grenzinstitut thatsächlich besteht.

§. 14. Das stehende Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

- a) Durch die Einreihung der Zöglinge aus den Militär-Bildungsanstalten (§. 19),
- b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20 bis 24);
- c) durch die Stellung von Amtswegen (§§. 45 bis 47);
- d) durch die regelmäßige Stellung und im Kriegsfall durch Einreihung der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. (§§. 31 bis 35.)

§. 15. Die Landwehr wird ergänzt:

- a) Durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben (§. 4);
- b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger (§. 32);
- c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind, und zwar mit einer zweijährigen Dienstpflicht, eventuell auf Kriegsdauer.

§. 16. Zum Eintritte in das stehende Heer und in die Kriegsmarine wird erfordert:

- a) Die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften;
- b) die nöthige geistige und körperliche Eignung bei einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß;  
(für das stehende Heer nothwendige Professionisten, dann Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße genommen);
- c) ein Alter von wenigstens vollen 17 und von höchstens 36 Jahren.

Ausländer können nur mit Bewilligung des Kaisers auf die gesetzliche Liniendienstzeit unter den Bedingungen b) und c) zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu ausweisen.

§. 17. Die zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr erhält:

1. Der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;
2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Befreiung zu, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner unehelichen Mutter abhängt und er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Unter derselben Voraussetzung wird gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

- a) in der Linien dienst-Verpflichtung oder in der Reserve stehen,
- b) jünger als 18 Jahre oder
- c) wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf Grundlage dieser Bestimmungen zeitlich befreit war, den Befreiungstitel aber verliert oder die Bedingungen desselben zu erfüllen unterläßt, unterliegt der Verpflichtung zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr in seiner Altersklasse.

Ueber die zeitlichen Befreiungen entscheidet die Stellungscommission (§. 32), gegen deren Erkenntniß die Berufung an das Landesvertheidigungs-Ministerium offen steht, welches berechtigt ist, die betreffende Landesstelle zur Fällung der Entscheidung zu delegiren.

Gegen ein von diesem Ministerium oder von der hiezu delegirten Landesstelle bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle zu solchen herbeigezogen werden.

§. 19. Die Einreihung der aus den Militär-Bildungsanstalten austretenden Zöglinge in das stehende Heer (Kriegsmarine) wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften verfügt.

Jeder auf einem Militär-Freiplatze oder auf einem Stiftungsplatze herangebildete Zögling einer solchen Anstalt hat 10 Jahre, jeder auf einem halbfreien Militärplatze 7 Jahre und der als Zahlzögling Herangebildete 4 Jahre, vom Tage des Austrittes aus der Anstalt gerechnet, im stehenden Heere (Kriegsmarine) präsent zu dienen.

§. 20. Freiwillig kann jeder Inländer in das stehende Heer (Kriegsmarine) eintreten, welcher die gesetzlichen Erfordernisse (§. 16) hiezu besitzt.

Ausgeschlossen sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

Dem freiwillig Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und daß der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

Jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersklasse (§. 32) zur regelmäßigen Stellung bereits berufen sind, ist während derstellungsperiode der freiwillige Eintritt nicht gestattet. Derjenige, welcher gesetzlich zur Stellung verpflichtet war und hiezu nicht erschienen ist, hat

dadurch das Recht zum freiwilligen Eintritte so lange verwirkt, bis er sich der Entscheidung der Stellungscommission für die versäumten Stellungen unterzogen hat.

§. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Oberghymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersezt, und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison, sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Oberghymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Commission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium festgestellt.

Auch Mittellose der Eingangsbeyzeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tabellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugselassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die in diesem Paragraphen angeführten Freiwilligen die für Reserve- und Landwehrofficieren vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Maßgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiersaspiranten zu Reserveofficieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffenübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen, beizuziehen.

Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von 9 Jahren, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichskriegsministers entweder im Heere oder in der Landwehr, nach 9 Jahren aber ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß in der Landwehr zu verwenden.

§. 22. Berufsseeleute, welche sich sowohl bezüglich ihrer allgemeinen Bildung, als auch über ihre mit gutem Erfolge an inländischen oder ausländischen nautischen Schulen vollendeten Studien durch Zeugnisse oder durch eine entsprechend abgelegte Prüfung ausweisen, werden in die Kriegsmarine zum einjährigen Freiwilligendienste angenommen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein, und nach gut abgelegter Prüfung, sowie nach Maßgabe des Bedarfes zu Marine-Reserveofficieren ernannt.

Diese Reserveofficiere sind im Falle eines Krieges zum Marinendienste jeder Art verpflichtet.

§. 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesens-Feldescadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Im Kriege werden dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

§. 24. Pharmaceuten können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärapotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Ärzten verwendet (§. 23).

§. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfall, nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

§. 26. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der Allerhöchsten Privat-Familien- und Wittkalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds-, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienststellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, können im Falle eines Krieges in der zu Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste, in soweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§. 27. Lehramtsandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, weiters Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr, zu einer den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen.

§. 28. Jenen in die Kriegsmarine eingereihten Berufsseelenten, auf welche der §. 22 keine Anwendung findet, sowie den Maschinisten, kann in Berücksichtigung ihrer technischen Vorkenntnisse und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Flotte die active Dienstleistung im Frieden bis auf Ein Jahr abgekürzt werden.

§. 29. Seelente, welche in die Kriegsmarine eingereiht worden sind, jedoch eine inländische nautische oder Schiffsbauschule besuchen, sind im Frieden für die Dauer dieses Schulbesuches beurlaubt zu lassen.

§. 30. Die Zahl der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und in die Ersatzreserve einzureihenden Wehrpflichtigen (§. 13) ist unter die einzelnen Königreiche und Länder nach der Ziffer der Bevölkerung derselben, innerhalb der einzelnen Länder aber nach der Zahl der Wehrfähigen auf die Stellungsbezirke zu vertheilen.

§. 31. Die regelmäßige Stellung für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 1. April bis Ende Mai, die Einreihung mit 1. October.

§. 32. Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersklasse und in jeder Altersklasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse und diese wird nach dem Geburtsjahr bezeichnet.

Es werden drei Altersklassen zur Stellung aufgerufen.

Jedem Heeres- oder Marinekörper werden die für denselben am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes für die Specialwaffen und Anstalten innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereihter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Regimente einzutheilen und sind nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung des Contingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine sowie für die Ersatzreserve wird der Ueberschuß an Kriegsdiensttauglichen der vorgeführten drei Altersklassen jedes Stellungsbezirkes in die Landwehr eingetheilt.

Die Widmung Wehrpflichtiger aus der ersten und zweiten Altersklasse für die Ersatzreserve ist eine zeitliche und enthebt nicht von der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse.

Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung für die verschiedenen Heereskörper, in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen und nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers, nach Maßgabe ihres Lebensalters, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die beigezogenen Ersatz-Reservemänner aus dem Heeres- oder Kriegsmarine-Verbande in ihr früheres Verhältniß entlassen.

Jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersklasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die 4. Altersklasse ebenfalls in die Ersatzreserve.

§. 33. Kann ein zum Eintritte in das stehende Heer Berufener bei der regelmäßigen Stellung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen; inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche, welcher sonst in die Ersatzreserve (§. 32) bestimmt worden wäre, an seine Stelle einzutreten.

Es sind jedoch für so viele Abwesende, als voraussichtlich binnen vier Monaten, vom Schlusse der Stellungsperiode an gerechnet, mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer und in die Kriegsmarine gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersklasse Eingereichten als Nachmänner zu bezeichnen und unter normalen Verhältnissen auf vier Monate zu beurlauben.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre (§. 16).

§. 34. Stellungspflichtige, deren Annahme zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr von militärischer Seite verweigert wird, können über Antrag der politischen Commissionsmitglieder einer gemischten Ueberprüfungs-Commission zur Entscheidung vorgestellt werden.

Der Entscheidung dieser Commission sind auch solche bereits an das stehende Heer (Kriegsmarine) oder an die Landwehr abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche bis zum Ende des Stellungsjahres als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen das Erkenntniß dieser Commission findet eine Berufung nicht statt.

§. 35. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen treffen.

Die Kosten der Reise der zu Ueberprüfenden und der ihnen beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten.

§. 36. Die Reservemannschaft ist während ihrer Reservepflicht zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung (§. 10) zur activen Dienstleistung zählt für eine Übung.

Außerdem finden für die zur Waffenübung nicht einberufene Reservemannschaft jährlich nach der Ernte Controls-Versammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübungen und Controls-Versammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 37. Jedem, welcher die gesetzliche Linien-Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine activ vollendet hat, und dessen Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Uebertrittes in die Reserve und über die Dauer der Reservepflicht hinaus, die active Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen.

Die materiellen Begünstigungen für die auf solche Weise und unter solchen Voraussetzungen freiwillig weiter dienenden Unterofficiere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen haben auch auf die bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ dienenden Unterofficiere und Landwehrmänner Anwendung.

§. 38. Unterofficiere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unterofficiere — im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf

die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 39. Die regelmäßige Uebersezung aus der Linie in die Reserve und aus der Reserve in die Landwehr, unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr, nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer (§§. 4 und 15), hat mit Ende December jeden Jahres stattzufinden; im Falle eines Krieges erfolgt diese Uebersezung, beziehungsweise Entlassung, erst auf Befehl des Kaisers.

Aus Anlaß der Uebersezung oder Entlassung erhält der Betreffende ein Legitimations-Document; eine Verzögerung in der Ausfolgung dieses Documentes begründet keine Dienstesverpflichtung über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus.

§. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht wird die Entlassung nur bewilligt:

- a) wenn die Einreichung eine gesetzwidrige war;
- b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;
- c) wenn der Soldat in eines der im §. 17, Zahl 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt; dann
- d) im Frieden dem als Nachmann Eingereihten mit der größten Nummer der höchsten Altersklasse (§. 33), sobald ein Vormann, bis Ende des Stellungsjahres, in das stehende Heer, die Kriegsmarine eintritt. Die vollstreckte Dienstzeit wird dem Nachmanne zugute gerechnet.

Die zu c) Genannten kommen, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, die zu d) Genannten sofort in die Ersatzreserve.

§. 41. In den Fällen a) und b) (§. 40), vorausgesetzt, daß zu b) zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreichung bestanden, ist der Ersatz bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leisten.

Dem durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird ein Ersatzmann nicht in Anspruch genommen.

§. 42. Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden; unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Strafgeelder fallen dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

§. 43. Die Gemeindevorsteher und Matrikenführer sind für die Richtigkeit der Behelfe zu den Stellungslisten, erstere auch für die Identität der Person der Vorgeführten verantwortlich und haben den politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen behilflich zu sein.

§. 44. Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich

nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rüchtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu erteilen, ist das Landesvertheidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

§. 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindefarmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindefarmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.

§. 46. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger behandelt.

Ein Stellungsflüchtiger wird von Amtswegen gestellt, derjenige, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht rechtfertigen konnte, aber freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen; wird er als dienstuntauglich erkannt, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 1 Monat.

Hat in diesem Falle der Stellungsflüchtige das 36. Lebensjahr (§§. 16 und 33) schon überschritten, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Mitschuldige an der Stellungsflucht verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden, oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Strafhast bis zu drei und rüchtslich bis zu sechs Monaten.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungsflucht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden.

§. 47. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, in soferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin von Amtswegen abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen.

§. 48. Die Landwehr untersteht:

Im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungs-Minister und in militärischer Beziehung dem Landwehr-Obercommandanten; die nähere Bestimmung hierüber enthält das Landwehrgesetz; dagegen im Kriege in administrativer Beziehung ebenfalls dem

Landesvertheidigungs-Minister, in militärischer Hinsicht aber dem vom Kaiser bezeichneten Feldherrn.

Der Reichs-Kriegsminister muß durch den Landesvertheidigungs-Minister, beziehungsweise Landwehr-Obercommandanten, von letzterem im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers über den Stand, die Ausrüstung und die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß erhalten werden.

§. 49. Die Landwehr-Officiere aller Grade werden vom Kaiser ernannt.

Die Distinctions- und Abzeichen in allen Graden, die Ausrüstung und Bewaffung, dann die Dienst- und Exercir-Vorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

§. 50. Jeder Officier, welcher als solcher mindestens ein Jahr activ gedient hat, und auf welchen der §. 19 keine Anwendung findet, kann im Frieden auf eigenes Ansuchen unter Einstellung der ständigen Gebühren in die Reserve oder, wenn er nur noch landwehrrpflichtig sein sollte, in die Landwehr übersezt werden.

§. 51. Jeder Officier, gegen welchen weder eine straf- noch ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im straf- und ehrengerichtlichen Wege seiner Charge entkleidet wird.

§. 52. Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienspflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehalt des Pensionsgehaltes und des Militär-Charakters pensionirten Officiere und Beamten, dann für die k. k. Patental-Invaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhanse aufhalten, rückfichtlich der Verhehlung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflcht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.

§. 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, sowie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

Alle im Auslande abwesenden Officiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

§. 54. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann einem in der Linien- und Reserve dienstpflcht stehenden Manne von dem Reichs-Kriegsministerium, einem Landwehrmanne von dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium ertheilt werden; dem Liniendienst-

pflichtigen jedoch nur dann, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil auswandern.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Person erteilt werden.

§. 55. Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militär-Invalidenversorgung zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.